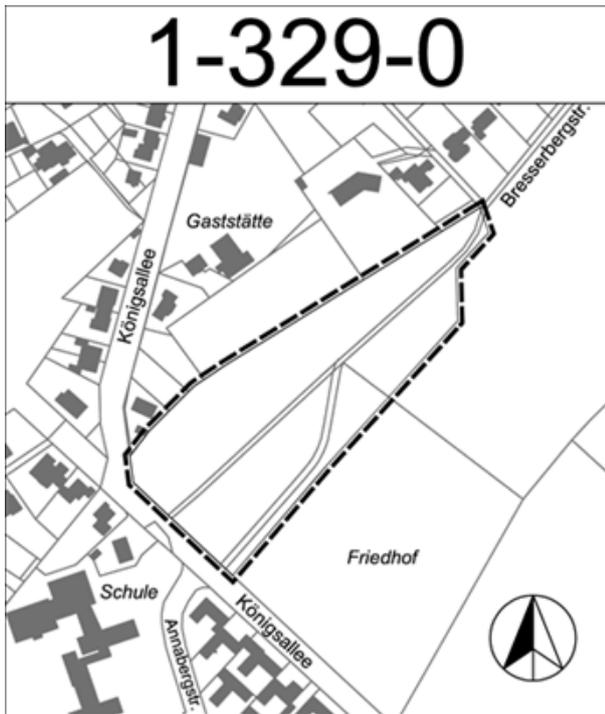




Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Königsallee/ Friedhof Merowinger Straße aufzustellen. Geplant ist in der Oberstadt von Kleve Wohnraum zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen sowie eine sinnvolle Innenstadtentwicklung voranzutreiben. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 1-329-0. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 25.09.2018 bis zum 26.10.2018 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Des Weiteren sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben der Planzeichnung, die Begründung des Bebauungsplans sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1. Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (angepasstes Beleuchtungskonzept, Beschränkung Fäll- und Rodungszeiten) keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Bei der Intensivierung oder Neuschaffung von Beleuchtung ist daher darauf zu achten, dass auf eine überflüssige Beleuchtung zum Schutz lichtscheuer Arten (wie z.B. Fledermäuse) verzichtet wird. Zudem sind Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.09.) durchzuführen. Weiterhin wird empfohlen, den Gehölzstreifen im Bereich des Hangs zum Schutz verschiedener Allerweltsarten zu erhalten.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 10.09.2018

Die Bürgermeisterin
Northing